

## Die Verfassung der Freiheit

Für das Sommerende dieses Jahres 1789 hatte sich Kant die Ausarbeitung seiner seit längerem geplanten Rechts- und Moralphilosophie vorgenommen, die er bereits Ostern 1790 abzuschließen gedachte./12/ In ihr wollte er jene Staatsverfassung im Detail darstellen, die er in seinem erkenntnistheoretischen Hauptwerk, der „Kritik der reinen Vernunft“, 1781 angekündigt hatte als die „Verfassung von der größten menschlichen Freiheit nach Gesetzen, welche machen: daß jedes Freiheit mit der andern ihrer zusammen bestehen kann“./13/

Aber auch in Kants Plan zur Ausarbeitung seiner Rechtslehre schlug die Revolution. Nicht in dem Sinne, daß sie ihm das Konzept verdarb. Eher im Gegenteil.

Kant war mit dem rechtsphilosophischen Stoff wohlvertraut. Zwischen 1767 und 1788 hatte er zwölfmal das Naturrechtskolleg (vor wenig mehr als je 20 Hörern!) gelesen. Da ihm, wie allen Professoren, durch Ministerialerläß die freie Gestaltung des akademischen Unterrichts verboten war, hatte er seiner Vorlesung Gottfried Achenwalls „Ius Naturae“ (Göttingen 1758) zugrunde gelegt. Seine im Nachlaß Vorgefundenen Erläuterungen/14/ belegen, daß er sich bei aller Wertschätzung eine kritische Distanz zu Achenwall bewahrt hatte, nicht dieses Naturrecht konnte die Konzeption seines auszuarbeitenden eigenen liefern./15/

Daß etwa die preußisch-deutschen Zustände oder der patriarchalische Despotismus des gerade in Ausarbeitung befindlichen Landrechts das Modell für seine Rechtsphilosophie abgeben könnten, stand für Kant außerhalb der Diskussion: verwerflich sei es, die Gesetze über das, was getan werden solle, aus demjenigen abzuleiten, was getan wird; nicht vom *Empirischen*, vom *Vernünftigen* müsse man beim Recht ausgehen, denn eine empirische Rechtslehre sei ein Kopf ohne Gehim./16/

Auf den Pferdefuß dieser radikalen Trennung von Empirie und Vernunft wird noch hinzuweisen sein, eines aber verdient vorerst festgehalten zu werden: entgegen der bis in die jüngste Zeit lautstark vorgetragenen Infamie, Kants politische Theorie sei auf den Staat Friedrichs II. zugeschnitten/17/, lag für Kant dieser Staat unter aller Kritik. Auf dessen und jedes anderen Staates sich aufgeklärt gebenden Absolutismus anspielend, schreibt er in einer Nachlaßbemerkung: „Der Fürst hält sein Volk wie das liebe Vieh, er schießt ihm die Wolle knapp ab, läßt sie nicht nach ihrem sondern nach seinem Willen weiden und davor, daß er sie durch seine Hunde wider den Wolf bewacht, speiset er sie auf. Der Oberherr traktiert die Untertanen wie rotzige Jungen, läßt ihnen keinen Verstand als zum Gehorchen und ist der allgemeine Eigentümer“ 718/

Kant konzipierte seine Rechtsphilosophie bewußt im Gegensatz zu den deutschen Zuständen, anti-empiristisch: das von ihm konstruierte Naturrecht ist das angeblich durch eines jeden Menschen Vernunft (a priori)

*Iiv* Vgl. Kant, Gesammelte Schriften (Akademieausgabe), Berlin (West) 1955, Bd. 23, S. 495.

*H31* Kant, Kritik der reinen Vernunft, Leipzig 1944, S. 398.

*II\** Vgl. Kant, Gesammelte Schriften, Berlin 1934, Bd. 19, S. 325 a.

*115/* G. Buchda, Das Privatrecht Immanuel Kants, Jena 1929, S. 4 H., hat in Auseinandersetzung mit der damals herrschenden Meinung den Nachweis geliefert, daß Kants „Rechtslehre“ nicht auf Achenwalls „Naturrecht“ fußt. Außerdem verdient Buchdas Entdeckung (S. 36), daß die Absätze 4 bis 8 des 9. 8 von Kants Rechtslehre ein falscher Textein Schub sind, Beachtung; der jüngste Nachdruck der Akademieausgabe von Kants Werken, Berlin (West) 1968, Bd. 6, S. 495, verweist irrtümlicherweise auf T. Tenbrueck (in: Archiv für Philosophie, Stuttgart 1949, S. 216) als den angeblichen Entdecker des Textein Schubes.

*IW* Vgl. Kant, Metaphysik der Sitten, Leipzig 1945, S. 34.

*Ulf* So in einer von Revanchisten herausgegebenen Preisschrift: J. Müller, Kan tisch ea Staatsdenken und der Preußische Staat, Kitzingen 1954, S. 1.

*H81* Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 19, S. 514.

erkennbare Recht, er verspricht ein System reiner, von allen Anschauungsbedingungen unabhängiger Erkenntnisse und Vernunftbegriffe zu liefern./19/

## Die Vernunft auf dem Thron

Und daher betraf die französische Revolution das Innerste seiner Rechtstheorie. Denn diese Revolution war angetreten, um die Vernunft auf den Thron zu setzen. Rousseau, dessen „Gesellschaftsvertrag“ seinerzeit Kants Tagesablauf durcheinander gebracht hatte, dessen Porträt der einzige Bilderschmuck in Kants Wohnung war, der sollte nun die Bewährungsprobe seiner Ideen erhalten. Und wenn auch Kants Ausruf bei der Verkündung der französischen Republik: „Herr, nun laß Deinen Diener in Frieden dahinfahren, denn ich habe das Heil der Welt gesehen“ nur gut erfunden sein mag/20/, seine Begeisterung ist unbestreitbar. Selbst in sein religions- und in sein kunstphilosophisches Hauptwerk fügt er nachträglich Sympathiebemerkungen für die französische Revolution ein./21/

Diese Begeisterung war nicht von der Art Schillers, dessen Strohfeuer erlosch, als die Revolutionäre handgreiflich wurden. Kant hielt der Revolution bis zu ihrem und seinem eigenen Ende die Treue. Davon zeugt seine endlich 1797 erschienene Rechtsphilosophie, an der er während des ganzen Revolutionsverlaufs arbeitete und der er, weil er sie eigentlich immer noch nicht für abgeschlossen hielt, den Titel „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ gab (und die er dann mit seiner „Tugendlehre“ zur „Metaphysik der Sitten“ vereinigte).

Für dieses Werk sowie für seine drei während der Revolution ausgearbeiteten politischen Abhandlungen („Theorie und Praxis“, „Zum ewigen Frieden“, „Streit der Fakultäten“) — der handschriftliche Nachlaß Kants belegt, daß seine Materialsammlung zu diesen vier Veröffentlichungen ineinander übergeht, sie sind eigentlich als eine Einheit zu betrachten — liefert die französische Revolution das unüberhörbare Leitmotiv. Kant gedenkt ihrer mit „Enthusiasmus“, „Zujauchzen“, „heißer Begeister“, „Interesse des ganzen Menschengeschlechts“, einer Anteilnahme also, von der er weder verhehlen kann noch will, daß sie gleichzeitig seinen Intellekt wie sein Interesse betrifft.

In seiner Stellung zur Revolution der Franzosen überwand Kant seinen sonstigen Dualismus von Erkennen und Wollen. Und hier werden seine Schriften — von denen sein Bewunderer Fichte (Brief vom 4. Juli 1797 an Reinhold) meinte, sie seien unverständlich für den, der nicht schon wisse, was drinsteht — auf einmal wieder lesbar.

„Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ — das waren die Losungen, unter denen das Volk von Paris die Bastillen des Feudalismus stürmte. Und wenn Kant in unverwechselbarem Gleichlaut „Freiheit, Gleichheit und weltbürgerliche Einheit (Verbrüderung)“ zu den dynamischen Kategorien der Politik erklärt, die kraft Vernunft der Staatsverfassung zugrunde liegen/22/, so war das seine Schützenhilfe für das revolutionäre Frankreich, gleichzeitig aber sein Appell gegen die Feudalordnungen östlich dieses Landes. Denn der in Fortführung des Werkes von Spinoza und Rousseau auch von Kant formulierte Anspruch der Vernunft auf rationale Gestaltung von Natur und Gesellschaft durch freie Menschen, der „Rechtsanspruch der Menschenvernunft

/19/ Vgl. Kant, Metaphysik der Sitten, S. 18, 65, 116.

/20/ Von K. Vamhagen von Ense, Tagebücher, Hamburg 1869, Bd. 11, S. 187.

/21/ Vgl. Kant, Kritik der Urteilskraft, Leipzig 1948, S. 238; Kant, Die Religion, Leipzig 1950, S. 212.

/22/ Vgl. Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 23, S. 139, 143.